



Regelungen für die Beitragserteilung

Kommission Biodiversität

vom 23.03.2021, rev. 01.07.2025

Zweckbestimmung und Regelungen

1. Ziel und Zweck

- Die Kommission für die Förderung der Biodiversität berät ausschliesslich über die finanzielle Unterstützung von Massnahmen in der Gemeinde Wikon, welche dem Schutz sowie der Förderung der Natur, insbesondere der Pflanzen und Tiere zugutekommen.
- Die Abteilung Bau und Infrastruktur sowie der Gemeinderat Ressort Bau und Infrastruktur entscheiden über die Höhe der Kostenbeteiligung an eingereichte Gesuche.
- Pro Projekt werden maximal zwei Jahre Beiträge bezahlt. Der Fokus soll auf der Unterstützung neuer Projekte liegen und nicht bestehende, funktionierende Projekte mitfinanzieren.

2. Finanzierung

- Die Kommission erhält jedes Jahr aus dem ordentlichen Budget CHF 5'000.00 für die Kostenbeteiligung an den eingereichten Gesuchen.
- Wird das Budget im laufenden Jahr nicht aufgebraucht, kann es nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

3. Bedingungen für finanzielle Unterstützung durch den Fonds

- Nachhaltigkeit wird sichergestellt.
- Vernetzung wird angestrebt.
- Dargestellte Massnahmen müssen konkret und griffig sein.
- Projekte im Wald müssen besonders gut begründet sein, um unterstützt zu werden.
- Es werden Projekte mit Kosten ab CHF 200.- unterstützt.
- Die Verantwortlichkeit für zukünftige Unterhaltsarbeiten, welche durch das Projekt verursacht werden, sind geklärt.

4. Einreichen eines Antrags um Kostenbeteiligung

- Für die Einreichung eines Antrags ist das Gesuchformular auf der Webseite der Gemeinde Wikon zu verwenden.
- Gesuche um Kostenbeteiligung werden schriftlich bei der Abteilung Bau und Infrastruktur (Förderung der Biodiversität) eingereicht.
- Sowohl Privatpersonen als auch Industrie, Gewerbe oder andere Institutionen können Antrag auf Kostenbeteiligung im Sinne der Beitragsbedingungen stellen.
- Im Gesuch werden Projektbeschreibung, voraussichtliche Kostenhöhe sowie eine Ansprechperson aufgeführt.
- Kostenzusicherungen von Institutionen, Verbänden etc. sind dem Gesuch beizulegen oder nachzureichen.

5. Entscheidung

- Die Kommission prüft alle eingegangenen Anträge im Hinblick auf den Bedarfsnachweis für finanzielle Unterstützung und gibt eine Empfehlung für die Kostenbeteiligung sowie über allfällige Bedingungen und/oder Auflagen zuhanden der Abteilung Bau und Infrastruktur ab.
- Die Abteilung Bau und Infrastruktur sowie der Gemeinderat Ressort Bau und Infrastruktur setzen den Grad der Kostenbeteiligung fest.
- Jeder Antrag um Kostenbeteiligung an Projekten wird individuell beurteilt.
"in Abstimmung mit anderen oder laufenden Projekten"
"und anhand des vorhandenen Budgets"
- Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die definitive Kostenbeteiligung. Das Beschwerderecht ist ausgeschlossen.
- Kostenbeteiligungen gelten in der Regel befristet auf max. 2 Jahre.

6. Kontrolle

- Die Kommission kontrolliert die Ausführung der Projekte.
- Die Auszahlung des Beitrages erfolgt in der Regel nach Projektausführung.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2021.
Änderungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2025.

Gemeinderat Wikon



André Wyss
Gemeindepräsident



Martina Winiger
Gemeindegeschreiberin

